




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 10 29 64 · 70025 Stuttgart

Lebens-Wertes Magstadt e.v.
Herrn Vorsitzenden Dieter Beuter
Lilienweg 12
71106 Magstadt

Stuttgart 08.02.2011
Name Marion Dangeleit
Durchwahl 0711 9229 2526
Aktenzeichen 62-3851,9/Beuter, Dieter
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Lkw-Durchfahrtsverbot auf der L 1189 und der K 1005 in Magstadt
Ihre E-Mails vom 14.12.2010 sowie vom 24.01.2011 an Herrn Regierungspräsident
Schmalzl

Sehr geehrter Herr Beuter,

in Ihrem E-Mail vom 24.01.2011 an Herrn Regierungspräsident Schmalzl bitten Sie um eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrags auf ein Lkw-Durchfahrtsverbot nachts aus Lärmschutzgründen, welchen Sie beim Landratsamt Böblingen gestellt hatten. Herr Regierungspräsident Schmalzl hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Landratsamt Böblingen hat Ihren Antrag mit der Bitte um Prüfung eines nächtlichen Lkw-Durchfahrtsverbots mit Schreiben vom 16.11.2010 an das Regierungspräsidium Stuttgart weitergeleitet. Der Antrag ist leider versehentlich nicht bei der für die Zustimmung zur verkehrsrechtlichen Anordnung federführenden Abteilung eingegangen, was ich sehr bedaure.

Für die Prüfung, ob und ggf. welche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärmbekämpfung in Magstadt in Frage kommen, ist das Landratsamt Böblingen zuständig. Falls es das Lkw-Durchfahrtsverbot für recht- und zweckmäßig hält, muss es unsere Zustimmung einholen. Um die Sache nicht unnötig zu verzögern, haben wir ausnahmsweise Ihren Antrag selbst bearbeitet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass weder auf der L 1189 (Neue Stuttgarter Straße) noch auf der K 1005 (Alte Stuttgarter Straße) die nach RLS-90 berechneten Richtwerte für ein Wohngebiet (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) erheblich überschritten werden. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine verkehrsbeschränkende Maßnahme. Es handelt sich zudem um Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- bzw. Kreisstraße), bei denen einer Geschwindigkeitsreduzierung, als milderes Mittel gegenüber einem Lkw-Durchfahrtsverbot, deren besondere Verkehrsfunktion grundsätzlich entgegensteht (Nr. 3.3. der Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007). Das Regierungspräsidium Stuttgart kann daher weder einem Lkw-Durchfahrtsverbot noch einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zustimmen.

Das Landratsamt Böblingen erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Groß